Herzlich willkommen!

Teilhabe fördern oder Exklusion produzieren?

Zugang zu Arbeit und sozialen Leistungen von Personen mit Fluchthintergrund.

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Plan.

- → Der rechtliche Rahmen
- → Duldung und Aufenthaltsgestattung.
- → Stichwort: Arbeitsmarktzugang
- → Stichwort: Ausbildungsförderung
- → Stichwort: Arbeitsförderung
- → Stichwort: Sprache
- → Stichwort: AsylbLG
- → Stichworte: Kindergeld, Jugendhilfe, Schulpflicht
- → Was soll noch kommen?

Der rechtliche Rahmen.

Ein kurzer Blick a enthaltsgesetz.

Die fünf Aufenthaltstitel:

Visum (zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (befristet)

Blaue Karte-EU (befristet)

Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (unbefristet)

Aufenthalts-gestattung / BüMA/ „Ankunfts-nachweis"

Duldung

i.d.R. SGB II,
Zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung

AsybLG / SGB III,
Arbeitserlaubnis erforderlich

Nach positivem Asylverfahren.

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Aufenthaltserlaubnis

Vor dem Asylverfahren.

„BüMA“

AS.58[redacted]

Termin zur Aktenanlage am 9.6.16

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche)	Option-Nr.	MID
09.06.2016	BY[redacted]	[redacted]

Dienst-siegel

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der unerlaubt eingereiste Ausländer hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben!

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
3	AE München Heidemannstr. 60 80939 München		AE München Heidemannstr. 60 80939 München

Ausländer		Ehegatte/Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise)	
1.	Name [redacted]	1.	Name [redacted]
2.	Vorname [redacted]	2.	Vorname [redacted]
3.	Geburtsdatum/-ort [redacted]	3.	Geburtsdatum/-ort [redacted]
4.	Staatsangehörigkeit Afghanistan	4.	Staatsangehörigkeit Afghanistan
5.	Sprachkenntnisse Dari	5.	Sprachkenntnisse Dari
6.	Geschlecht männlich	6.	Geschlecht weiblich
7.	Familienstand verheiratet	7.	Familienstand verheiratet

8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise):

a.)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht [redacted] weiblich	b.)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht
c.)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	d.)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht

9. Nachweise über Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik oder sonstige zwingende Gründe für eine zielgerichtete Verteilung (nur von AE auszufüllen):

10. Einreise in das Bundesgebiet	11. Grund der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet
17.09.2015	

Einbehaltene Unterlagen: Ausfertigung für:

1. Ausfertigende Stelle ED-Behandlung erfolgt am:

„BüMA“ heißt jetzt „Ankunftsnachweis“

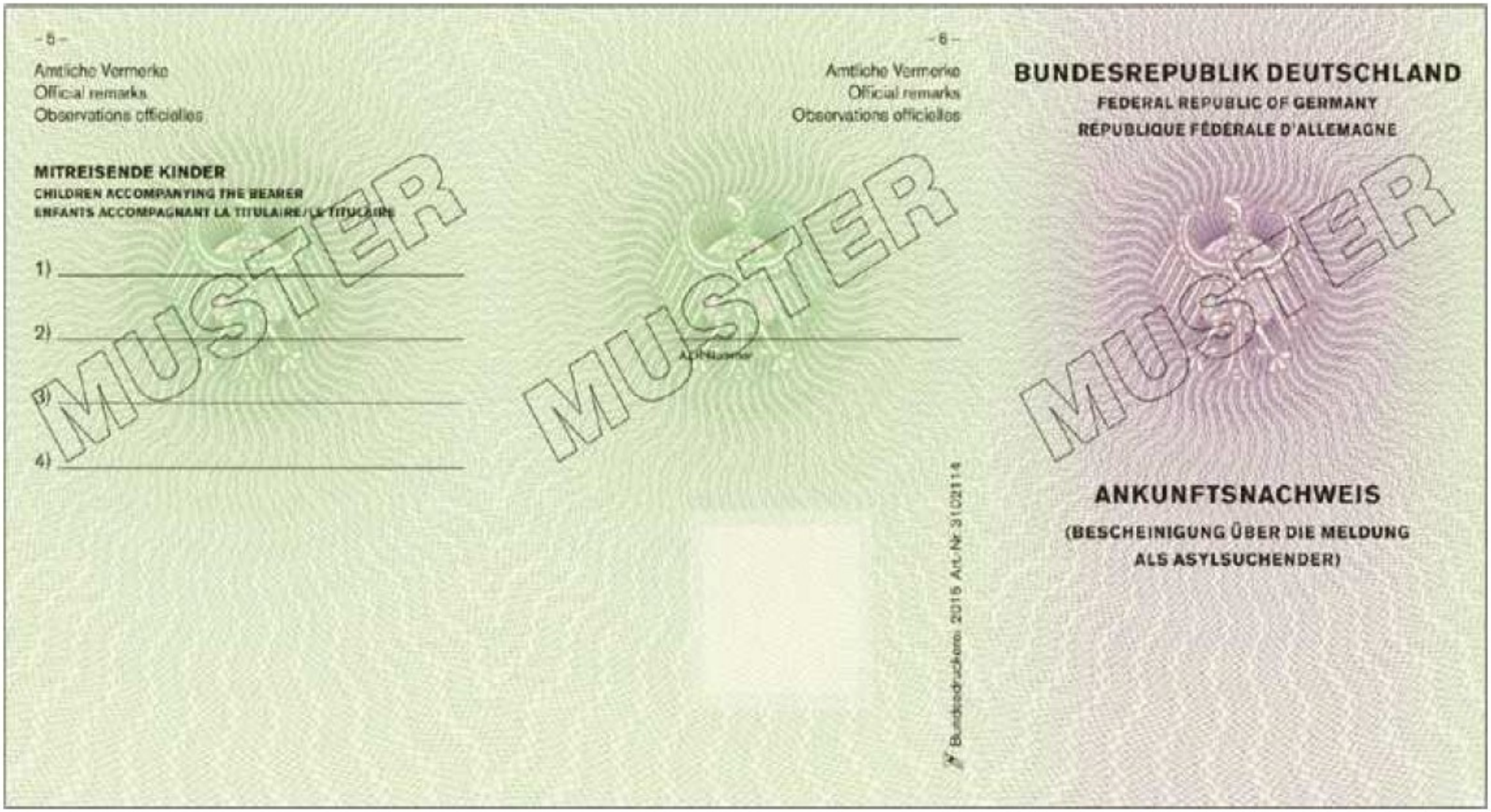

- 5 -

Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LE TITULAIRE

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

MUSTER

- 6 -

Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

Ankunftsnummer

MUSTER

Bundesdruckerei 2015 Art.-Nr. 3102114

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
REPUBLIQUE FÉDERALE D'ALLEMAGNE

MUSTER

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)

Während des Asylverfahrens.

Aufenthaltsgestattung

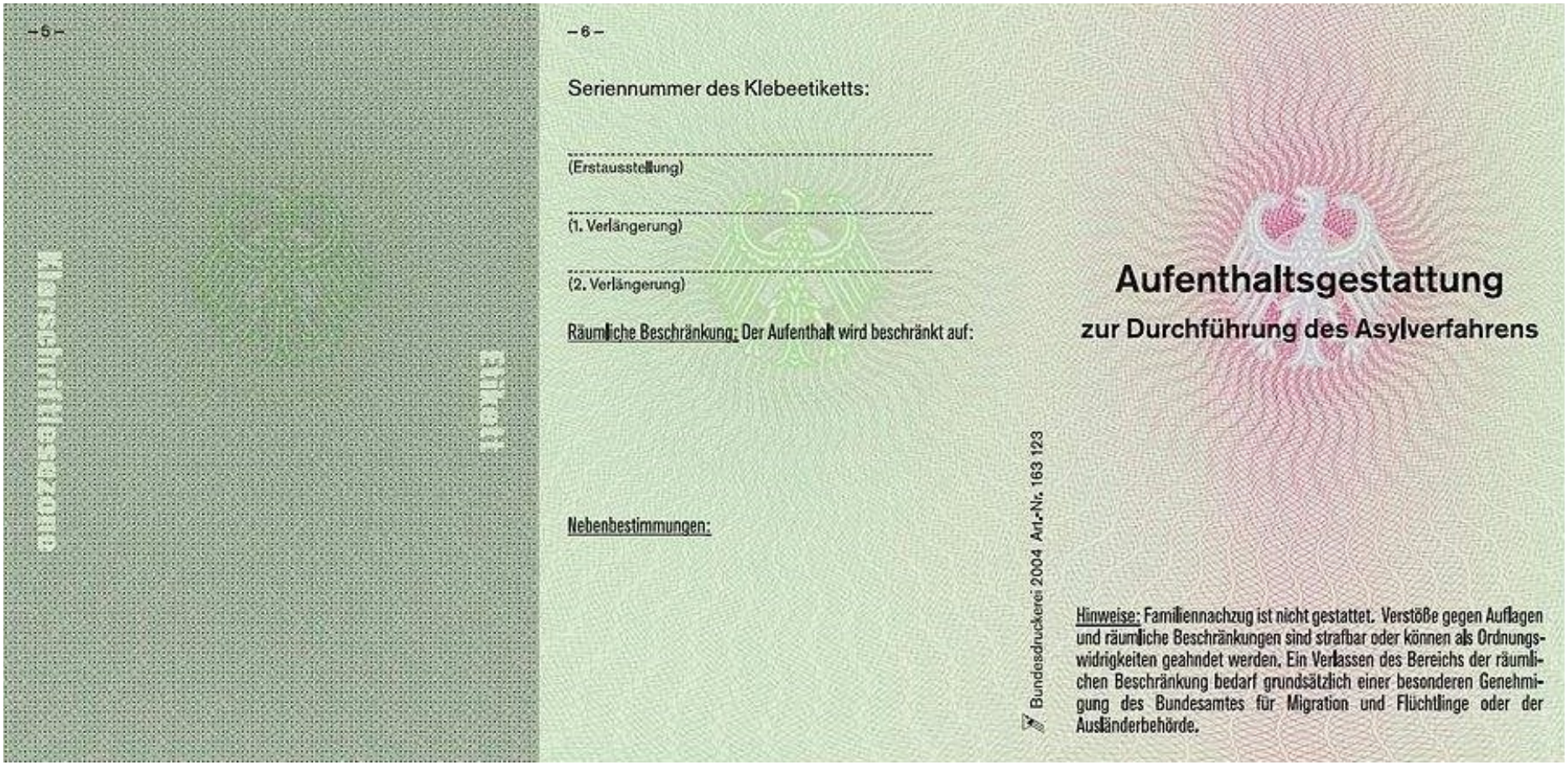

– 6 –

Aufenthaltsgestattung

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....

(Erstausstellung)

.....

(1. Verlängerung)

.....

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Aufenthaltsgestattung

- Für die Durchführung des Asylverfahrens.
- „deklaratorisch“, d.h. die Wirkung der Aufenthaltsgestattung entsteht unabhängig vom Besitz des Papiers mit der „Stellung eines Asylgesuchs“ (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG)
- Für Asylsuchende, die illegal aus „sicheren Drittstaaten“ eingereist sind, entsteht die Wirkung der Aufenthaltsgestattung mit dem „Asylantrag“, zuvor vollziehbar ausreisepflichtig / geduldet (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG)
- Eine BüMA hat die gleiche Wirkung wie die Aufenthaltsgestattung
- Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015
- Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015

Nach abgelehntem Asylverfahren.

Duldung

– 5 –

Bundesrepublik Deutschland

Deutsch

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Duldung

- Ausreisepflichtig, aber die Ausreisepflicht ***kann*** („aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“) oder ***soll*** („Ermessensduldung“, etwa für Ausbildung, Schulabschluss u.a.) gegenwärtig nicht durchgesetzt werden.
- Eine Duldung ist stets zu erteilen, solange die Abschiebung aktuell nicht durchgesetzt werden kann (auch kurzfristig!).

Duldung

- **Eine Duldung ist stets zu erteilen, solange die Abschiebung aktuell nicht durchgesetzt werden kann (auch kurzfristig!).**
- *„Sind die materiellen Voraussetzungen einer Aussetzung der Abschiebung gegeben, hat der Ausländer einen Anspruch auf Erteilung einer förmlichen Duldung. Eine stillschweigende - „faktische“ - Aussetzung der Abschiebung anstelle der förmlichen Duldung sieht das Aufenthaltsgesetz nicht vor (…)“*
- 5 C 13.13 Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 25.03.2014

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltsgestattung und Duldung

→ **Arbeit**

Die Geschichte einer Schlosserei vom Niederrhein, die gern einen jungen Asylsuchenden für eine betriebliche Ausbildung einstellen wollte.

Ab wann besteht Arbeitsmarktzugang?

Ein Beispiel. Mail vom 13.11.2015

„Wir wollen als Schlosserei einen 25 Jahre alten Flüchtling aus Armenien ausbilden.
Er hat eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ erstmals gültig bis 04.06.2015, mehrfach verlängert. Er wohnt in Xanten, nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung.

Ein Beispiel. Mail vom 13.11.2015

Wir haben einen Ausbildungsvertrag der zuständigen Ausländerbehörde Kreis Wesel geschickt mit der Bitte um Erlaubnis.
Die Aussage der Behörde ist, dass die Erlaubnis erst 3 Monate nach Asylantragstellung gegeben werden kann, nicht aber 3 Monate nach Einreise.“

Änderung 24. Oktober 2015: § 61 AsylG.

→ Aufenthaltspflicht in Landes-Erstaufnahmeeinrichtungen für alle Asylsuchenden **bis zu** 6 Monate.
Solange gilt ein Arbeitsverbot!

→ Aufenthaltspflicht in Landes-Aufnahmeeinrichtungen dauerhaft für neue Asylsuchende aus „Sicheren Herkunftsstaaten“
Dabei gilt ein Arbeitsverbot!

Ansonsten kann nach drei Monaten Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Aufenthaltsgestattung

- Eine BüMA hat die gleiche Wirkung wie die Aufenthaltsgestattung
- Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015
- Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015

Ist eine Zustimmung des Operativen Service der BA für eine Ausbildung erforderlich?

Ein Beispiel. Mail vom 17.11.2015

„Bis jetzt habe ich eine mündliche Zusage der Sachbearbeiterin. Die Aussage war, dass die Rechtslage nicht eindeutig wäre und ihre Vorgesetzte sich noch rückversichern wolle, aber sie ediglich noch die ZAV um ustimmung fragen wolle.

Ein Beispiel. Mail vom 17.11.2015

Nach Rückfrage was das zu bedeuten habe kam die Aussage, es hängt nur noch an der ZAV, eventuell braucht auch die nicht mehr zustimmen.“

Erlaubnis zur Beschäftigung?

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune

AB

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
- Hochschulabsolventen mit deutschem Abschluss.

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt: Jede andere Tätigkeit

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

Nach abgelehntem Asylverfahren: Duldung für die Ausbildung möglich?

Ein Beispiel. Mail vom 4.12.2015

„Herr V. hat am 1.12. seine Arbeitserlaubnis vom Ausländeramt des Kreises Wesel erhalten und ist bereits mit der Ausbildung angefangen. Die Arbeitserlaubnis ist gültig bis zum Ausbildungsende, vorbehaltlich der halbjährlichen Verlängerung der BüMA.

Ein Beispiel. Mail vom 4.12.2015

Da er über 21 Jahre alt ist, bekommt er keine automatische Duldung für die Zeit seiner Ausbildung. Sollte sein Asylantrag abgelehnt werden, darf er die Ausbildung nicht beenden. Für unser Unternehmen ist er bereits jetzt eine Bereicherung und kommt bei seinen Kollegen trotz Verständigungsschwierigkeiten gut an.

Stichwort: Duldung für die Ausbildung

§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden.

Geplant: § 60a Abs. 2 S. 4-6 AufenthG

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Geplant: § 60a Abs. 2 S. 4-6 AufenthG

Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

Und nach der Ausbildung?

§ 18a AufenthG

Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer im Bundesgebiet

- a)eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (…)
- (…)

5. Praktikum?

Ein Beispiel.

Hätte der junge Mann vor Beginn der Ausbildung in dem Betrieb ein unbezahltes Praktikum zur Orientierung absolvieren können?
Hätte er dafür eine Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt?
Hätte diese dafür eine Zustimmung des Operativen Service der BA benötigt?

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.
- Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:
  - unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs,
  - Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
  - „Hospitationen“
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:
  - Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
    - ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
    - ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
    - Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
    - Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung),
  - Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms, z.B. ESF (§ 32 i. V. m. § 15 Nr. 2 BeschV)

Arbeitsmarkt

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (Januar 2016)
- Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2015)

- Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:
- http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

6. Ausbildungsförderung?

Ein Beispiel.

Könnte der junge Mann während seiner Ausbildung Ausbildungsbeihilfe erhalten?

Wie kann er ansonsten seinen Lebensunterhalt sichern?

Könnte er im Rahmen von Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder Assistierter Ausbildung (AsA) gefördert werden?

Ein Beispiel.

18jähriger äthiopischer Flüchtling mit Aufenthaltsgestattung, der sich seit 2014 in Deutschland aufhält. Asylantrag wurde im Juli 2014 gestellt und die Anhörung erfolgte ebenfalls zu diesem Zeitpunkt-bisher noch kein weiterer Bescheid des Bundesamts. Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses im Juli 2015 und Beginn einer dreieinhalbjährigen Ausbildung zum Elektriker im August 2015 mit Genehmigung der zentralen Ausländerbehörde.

Nun wurde kürzlich ein Antrag auf BAB-Leistungen gestellt, welcher aber abgelehnt wurde. Unter anderem mit der Begründung, dass sein Status nicht geklärt sei, also sein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und man nicht weiß, wie lange er sich aufhalten kann/darf.

Aufenthaltsgestattung / BüMA

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?	
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	nein
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	nein
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	nein
Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht Zugang auch zu diesen Instrumenten.	

Duldung

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?	
BAB (§ 56 SGB III) (nur bei betrieblicher Berufsausbildung!), sowie BAföG	Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Ab 1.1.2016: nach 15 Monaten
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten

Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht (ggf. bereits vor Ablauf der Wartfrist) Zugang auch zu diesen Instrumenten .

Schreiben BMAS

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ausbildungsförderung

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→*Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.*

Ausbildungsförderung

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).
→Leistungen nach § 3 AylbLG werden nur in den ersten 15 Monaten erbracht.
→Leistungen nach § 2 AsylbLG werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 22 Abs. 1 SGB XII).

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII:

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

Was soll noch kommen („Integrationsgesetz“)?

→§ 132 SGB III: Öffnung der Ausbildungsförderung

Gestattete „mit guter Bleibeperspektive“

→Nach drei Monaten: abH, AsA und BvB

→Nach 15 Monaten: BAB und Ausbildungsgeld

Geduldete

→Nach zwölf Monaten: AbH und AsA

→Nach sechs Jahren: BvB

Arbeitshilfe Ausbildungsförderung

Arbeitshilfe gibt es hier.

Arbeitsförderung?

Für folgende Instrumente besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung.

Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA und Duldung können diese spätestens beanspruchen, wenn sie drei Monate in Deutschland leben *und* einer Kommune zugewiesen sind. Unter bestimmten Bedingungen auch schon vorher.

Instrument	Zugang besteht?
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Eingliederungszuschuss	ja
Teilh. behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)	ja

- **Arbeitshilfe:**
- Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen (Agentur für Arbeit Osnabrück / Caritasverband Osnabrück)

6. Dolmetscher- und Übersetzungskosten?

- **Bundesagentur für Arbeit:**

- **Ergänzend dazu BA-„Sofort-Weisung“ vom 19.11.2015 (201511026)**

Möglichkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III

Die notwendigen Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen können für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende sowie für Ausbildungsuchende nach § 44 SGB III, für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II, übernommen werden, wenn es für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Darüber entscheidet im Einzelfall die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

Nach § 131 SGB III können, befristet bis zum 31.12.2018, auch Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetzbesitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dies gilt derzeit ausschließlich für Personen aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien.

Geplant: Neuregelung zu Dolmetschern (§ 17 Abs. 2a SGB I)

- „(2a) Sofern Berechtigte nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder Unterlagen in einer fremden Sprache vorlegen, sollen die Leistungsträger die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers binnen angemessener Frist verlangen oder diesen nach Fristablauf selbst heranziehen. Aufwendungen für Dolmetscher oder Übersetzer sind von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. § 19 Absatz 2 Satz 5 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

→ Sprache

Sprache

Seit 24. Oktober besteht ein nachrangiger Zugang zu den Integrationskursen für Personen, die:

„1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,

(dies sind aktuell Syrien, Eritrea, Iran und Irak, auch mit BüMA möglich)

2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen

(dies sind Personen mit einer "Ermessensduldung", 2 % der Geduldeten)

→ Sicherung des Lebensunterhalts

Beispiel

- **Frage aus der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit:**

- „Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?“

Ja, es können Leistungen nach dem SGB II beansprucht werden.

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Leistungsberechtigung nach AsylbLG

Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Leistungen nach AsylbLG, nicht nach SGB II (→ **Sozialamt**)
- Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sind möglich (→ **Arbeitsagentur**).

AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a	AE § 22
AE § 24	AE § 23 Abs. 1
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2
AE § 18a	AE § 25 Abs. 3
AE § 25 Abs. 4 Satz 2	
AE § 104a und b	AE § 25a
AE § 25 Abs. 4a	AE § 25 Abs. 4b
AE § 23 Abs. 4	AE § 25b

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung?

Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Innerhalb der ersten 15 Monate „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG.
- Ab dem 16. Monat normalerweise „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII).
- Als Sanktion ist eine **Anspruchseinschränkung** möglich (§§ 1a, 11 AsylbLG)

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016

Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

Leistungssatz 1	**EVS**	**2008**	**2016**
	Betrag	**Anteil**	**Betrag**
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	**219,00 €**
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,25 €	21,76%	29,38 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,64 €	100,00%	**135,00 €**
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			**354,00 €**

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen. Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2. In Gemeinschaftsunterkünften ist es ***nicht*** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.
- Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen ***nicht*** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) festgestellt.

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- Keine Zuzahlungen, keine Eigenanteile zu Gesundheitsleistungen!

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!)

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allegmeinbildender oder berufsbildender Schulen (ohne Alersgrenze):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

§ 3: Höhe und Dauer des Grundleistungsbezugs

- **Grundleistungsbezug auch während einer Ausbildung möglich**
- Im AsylbLG findet sich keine Regelung, die die AsylbLG-Grundleistungen für Personen ausschließen würde, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren würden (betriebliche Berufsausbildung, Studium, weiterführende Schule). Das heißt: Auch während der Ausbildungszeit müssen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts) erbracht werden.

Anspruchseinschränkung (§ 1a AsylbLG)

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG seit 24.10.2015

- Personen mit ***Duldung***, bei denen "aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“, sowie ***vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung (?)***, die einen Ausreisetermin schuldhaft überschreiten, erhalten nur noch:
- Leistungen für **Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege plus Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG**.

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG seit 24.10.2015

- Damit sind in der Regel ausgeschlossen: Die zum physischen Existenzminimum zählenden Leistungen für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- Kategorisch ausgeschlossen sind: Leistungen des sozialen Existenzminimums ("notwendiger persönlicher Bedarf"), außerdem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (!) sowie die "unerlässlichen", "erforderlichen" oder für Kinder "gebotenen" Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Leistungseinschränkung nach § 11 Abs. 2a seit 17.3.2016

- Dieselbe Leistungskürzung gilt seit 17.3.2016 für Asylsuchende bis zur Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und Ausstellung des Ankunftsnachweises. (§ 11 Abs. 2a AsylbLG).
- *Dieselbe Leistungskürzung soll eingeführt werden für Personen, die die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit oder eines Integrationskurses verweigern, sowie Asylsuchende, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen*

Leistungseinschränkung nach § 11 Abs. 2a seit 17.3.2016

- Dieselbe Leistungskürzung gilt seit 17.3.2016 für Asylsuchende bis zur Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und Ausstellung des Ankunftsnachweises. (§ 11 Abs. 2a AsylbLG).
- *Dieselbe Leistungskürzung soll eingeführt werden für Personen, die die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit oder eines Integrationskurses verweigern*

Sozialleistungskürzungen.

- **Aus einem Bescheid eines Sozialamtes.**

Auf Grund des Erlasses des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes treten ab dem 01.12.2015 folgende Änderungen für Sie ein:

Gem. § 1a Abs. 3 AsylbLG endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von Ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Ihr Asylverfahren ist durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden. Seit dem 23.03.2015 sind Sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Daher sind Sie im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG.

Ferner können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil Sie nicht im Besitz von Heimreisedokumenten sind. Zudem weisen Sie keine Bemühungen nach, sich derartige Heimreisedokumente zu besorgen.

Sie, Frau sowie Ihre Kinder und , erhalten als Familienangehörige nach § 1a Abs. 3 S. 3 AsylbLG ebenfalls Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Wer eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG erhält, hat ab dem 01.12.2015 kein Anspruch mehr auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Darunter fallen unter anderem Kosten für eine Psychotherapie, Beihilfen zur Schwangerschaft, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Leistungen der Eingliederungshilfe, Beihilfen zur Wohnungsausstattung...

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Zudem widerspricht die eingeschränkte Gesundheitsversorgung zumindest für Asylsuchende und Geduldete „mit besonderen Bedürfnissen“ (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt) den Mindestanforderungen aus Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU) und Art. 9 der Rückführungsrichtlinie i. V. m. Art. 14 Abs. 1 d) Rückführungsrichtlinie; (RL 2008/115/EG).

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted], 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Sorgeauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (…) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind". Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören,** Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

Beispiel: Der Eilantrag beim Sozialgericht.

Ggf.: Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG

NRW: Gesundheitskarte für Geflüchtete

In NRW ist ein Rahmenvertrag zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge (Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG) abgeschlossen worden.

Nähere Infos zum Leistungsumfang gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/gesundheitskarte.pdf

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich z. B.:
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

Was soll noch kommen?

Was soll noch kommen?

→ § 5a AsylbLG

100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG („Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“). Ausgeschlossen sind Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie Personen mit Duldung und vollziehbarer Ausreisepflicht. Bei Ablehnung ohne wichtigen Grund: Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG um etwa 50 Prozent.

Was soll noch kommen?

→ § 32 Abs. 5 BeschV: Aussetzung der Vorrangprüfung

→ „in dem Bezirk einer der in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Agenturen für Arbeit mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote“

Was soll noch kommen?

→§ 132 SGB III: Öffnung der Ausbildungsförderung

Gestattete „mit guter Bleibeperspektive“

→Nach drei Monaten: abH, AsA und BvB

→Nach 15 Monaten: BAB und Ausbildungsgeld

Geduldete

→Nach zwölf Monaten: AbH und AsA

→Nach sechs Jahren: BvB

Was soll noch kommen?

- → Wohnsitzauflage auch für anerkannte Flüchtlinge
- → Verpflichtungserklärung gilt nach Flüchtlingsanerkennung fort (§ 68 AufenthG), Höchstgrenze: vier Jahre nach Einreise
- → Klarstellung, dass Ankunftsnachweis als Gestattung gilt.

Was soll noch kommen?

→Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge nur nach Integrationsleistungen (Integrationskurs, Erwerbstätigkeit usw.) und erst nach fünf Jahren

→Hier gibt es das gesamte Aufenthaltsgesetz inkl. der geplanten Änderungen durch das „Integrationsgesetz“

→Hier gibt es das gesamte AsylbLG inkl. der geplanten Änderungen durch das „Integrationsgesetz“

→Hier gibt es die Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes.